

Der im Jahre 1954 gegründete

„Verein Ehemaliger Schüler(-innen) des Limburger Gymnasiums Tilemannschule“

gibt sich folgende neue

Satzung:

alt	neu (Änderungen in Fettdruck)
<p><u>I. Allgemeines</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger Schüler des Limburger Gymnasiums der Tilemannschule“. 2. Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><u>I. Allgemeines</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger Schüler(-innen) des Limburger Gymnasiums Tilemannschule“; Vereinskurzbezeichnung: „Ehemaligenverein Tilemannschule Limburg“. 2. Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn. 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. eines Jahres und endet am 30.11. des Folgejahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des Limburger Gymnasiums der Tilemannschule sowie durch die Pflege und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Mitgliedern des Vereins und ehemaligen Schülern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des Limburger Gymnasiums Tilemannschule sowie durch die Pflege und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Vereinsmitgliedern(-innen).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3. Die Mitglieder(-innen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

<p>II. Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler, die mit dem erfolgreichen Besuch der Klassen 10, 11 und 12 oder 13 die Schule verlassen, sowie ehemalige Lehrer werden. Andere Personen können auf Antrag, mit Zustimmung des Vorstandes, aufgenommen werden.</p> <p>Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Eine Mitgliedschaft im Verein können folgende Personen erhalten:</p> <p>a) Schüler oder Schülerinnen, die die Tilemannschule unabhängig von der Verweildauer besucht haben,</p> <p>b) aktive und ehemalige Lehrkräfte,</p> <p>c) Personen mit einer Verbundenheit zur Tilemannschule und die die Ziele des Vereins mittragen (z. B. Eltern, Angehörige der Schulverwaltung, Freunde und Förderer ???), in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.</p> <p>2. Andere Personen können auf Antrag, mit Zustimmung des Vorstandes, aufgenommen werden.</p> <p>3. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen; ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Bei begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung des Beitrages ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>Mitglieder, die mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten nicht bezahlt haben, werden aus der Liste der Mitglieder gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinsfinanzierung</p> <p>Der Verein finanziert sich durch Spenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Austritt</p> <p>1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen nur zum Quartalsende möglich.</p> <p>2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Austritt</p> <p>1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind zum Ende des Geschäftsjahres jederzeit möglich.</p> <p>2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.</p>

§ 7
Ausschluß

1. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzung dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Gegen den Ausschluß kann schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7
Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzung dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

<p>III. Vereinsorgane</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vereinsorgane</p> <p>1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassierer e) bis zu 6 Beisitzern. <p>Der jeweilige Schulleiter und Schulsprecher sind zudem Beisitzer kraft Amtes.</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Außergerichtlich soll neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden je ein weiteres Mitglied des Vorstandes tätig werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.</p> <p>4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.</p> <p>5. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.</p> <p>7. Geldgeschäfte über DM 1.000,- bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden bzw. eines weiteren Vorstandsmitgliedes.</p>	<p>III. Vereinsorgane</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vereinsorgane</p> <p>1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, bestehend aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der Schriftführer(in) d) dem Kassenswart e) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern(-innen). <p>Der/die jeweilige Schulleiter(in) und Schulsprecher(in) gehören kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an. Der Vorstand kann darüber hinaus antrags- und mitspracheberechtigte, jedoch nicht stimmberechtigte Vorstandmitglieder(-innen) für besondere Geschäftsbereiche für die jeweilige Amtsperiode ernennen.</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Außergerichtlich soll neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden je ein weiteres Mitglied des Vorstandes tätig werden.</p> <p>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt; auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch schriftlich und geheim erfolgen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.</p> <p>5. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters(-in) den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Schulzeitung</p> <p>Die Mitglieder erhalten gegen Kostenerstattung die Schulzeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vereinsnachrichten/Jahresschrift</p> <p>Offizielles Mitteilungsorgan des Vereins ist die Jahresschrift DER</p>

<p>zugesandt.</p>	<p>TILEMANN, ferner werden Vereinsnachrichten im Internet veröffentlicht.</p>
<p>IV. Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft mindestens alle 3 Jahre aus Anlaß eines großen Schulfestes eine Mitgliederversammlung ein. 2. Die Einladung muß spätestens 1 Monat vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Schulzeitung. 3. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> Bericht des Vereinsvorsitzenden Bericht des Kassierers Entlastung des Vorstandes Neuwahl des Vorstandes. 4. Auf Beschluß des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. 	<p>IV. Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft mindestens alle drei Jahre eine Mitgliederversammlung ein. 2. Die Einladung muss spätestens einen Monat vorher unter Festlegung der Tagesordnung bekannt gemacht sein; Näheres regelt der Vorstand. 3. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> Bericht des/der Vereinsvorsitzenden Bericht des Kassenwarts Entlastung des Vorstandes Neuwahl des Vorstandes. 4. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
<p style="text-align: center;">§ 11 Rechnungsprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechnungsprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer(-innen), die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfassung und Protokoll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. 2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Der Versammlungsleiter kann jedoch einzelne Punkte der Tagesordnung oder alle Beratungsgegenstände bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zurückstellen, wenn er dies im Hinblick auf die zu geringe Zahl der anwesenden Mitglieder oder im Hinblick auf die Wichtigkeit der Beratungsgegenstände für erforderlich hält. 3. Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer - bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter im Vorstand - zu protokollieren; 	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfassung und Protokoll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. 2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der/die Versammlungsleiter(-in) kann jedoch einzelne Punkte der Tagesordnung oder alle Beratungsgegenstände bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zurückstellen, wenn er/sie dies im Hinblick auf die zu geringe Zahl der anwesenden Mitglieder oder im Hinblick auf die Wichtigkeit der Beratungsgegenstände für erforderlich hält. 3. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und der

<p>das Protokoll ist von dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.</p>
<p><u>V. Schlußbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins bedarf 3/4 der Mehrheit der Stimmen, der eigens für diese Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Landkreis Limburg/Weilburg zu. Er hat dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Tilemannschule zu verwenden.</p>	<p><u>V. Schlussbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins bedarf 3/4 der Mehrheit der Stimmen, der eigens für diese Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Landkreis Limburg/Weilburg zu. Er hat dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Tilemannschule zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Satzungsänderung</p> <p>Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder in der beschlußfassenden Mitgliederversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Satzungsänderung</p> <p>Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ausfertigung</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.08.1986 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.10.1988.</p> <p>Limburg, den 08.10.1988 gez. Albrecht Busch 1. Vorsitzender</p> <p style="text-align: right;">gez. Thomas Langer Protokollführer</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausfertigung</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.08.1986 beschlossen und in Kraft gesetzt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.1988 wurde sie geändert und hat Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2008 vorstehende Fassung erhalten. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Limburg, den 27.10.2008 XXX XXX</p>